Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL

CH-3003 Bern BWL; POST CH AG

An alle Gasversorgungsunternehmen

Aktenzeichen: BWL-323.4-56/9/1
Bern, 7. März 2025

Umfrage 2025 Provisiogas und VSG – Begleitbrief BWL

Sehr geehrte Damen und Herren

In einer Gasmangellage ist es essenziell, das verbleibende Gas haushälterisch und effizient einzusetzen, damit die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schäden möglichst gering ausfallen. Eine der Massnahmen ist das Umstellen von Zweistoffanlagen (ZSA) von Gas auf Heizöl. Um sich optimal vorzubereiten, ist der Bund auf Informationen zu den ZSA und aktualisierte Daten zu den Kundengruppen angewiesen. Mit der Beantwortung der Umfragen von Provisiogas, der Kriseninterventionsorganisation KIO Gas und dem VSG leisten Sie Ihren Beitrag zu einer sicheren Versorgung der Schweiz.

Die gemeinsame Umfrage von KIO Gas und VSG dient der möglichst exakten Erfassung der geschützten bzw. ungeschützten Kundengruppen inkl. des Anteils an ZSA in einer drohenden Mangellage sowie gleichzeitig als Basis für die alljährliche Statistik des VSG.

Neben der Umsetzung des sogenannten Solidaritätsabkommens, aber insbesondere auch zur Abschätzung der Wirkung der hoheitlichen verbrauchssenkenden Massnahmen ist die Erfassung der Kundengruppen, möglichst auf Monatsbasis, zwingend erforderlich. Mit der Erfassung der Kundengruppen kann die Verbrauchsprognose in die Gruppen geschützt, ungeschützt und ZSA aufgeteilt und damit die Massnahmenwirkung abgeschätzt werden.

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern
Tel. 058 462 21 71
info@bwl.admin.ch
https://www.bwl.admin.ch

Als geschützte Kunden im Sinne der Umfrage der Kriseninterventionsorganisation KIO Gas und dem VSG gelten folgende Kundengruppen:

a. Privathaushalte;
b. Spitäler, Geburtshäuser, ambulante Zentren zur medizinischen Versorgung, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime;
c. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Menschen mit Behinderungen, Asylzentren und Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt;
d. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst;
e. Strafvollzuganstalten;
f. die Armee, soweit das Gas zur Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsinfrastruktur erforderlich ist;
g. Betriebe, die die Trinkwasserversorgung, die Energieversorgung, die Abwasserreinigung und die Abfallentsorgung sicherstellen;
h. Wäschereien, die Textilien für Einrichtungen des Gesundheitswesens reinigen;
i. Betriebe, die medizinische Gerätschaften von Spitälern, Laboren und Arztpraxen sterilisieren;
j. Infrastrukturbetreiberinnen für Weichenheizungen;
k. Betriebe, die Abwärme oder Fernwärme an geschützte Kundinnen und Kundennach den Buchstaben a–j liefern.

Schliesslich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nach dem Landesversorgungsgesetz (LVG) eine Auskunftspflicht besteht. Wir bitten Sie, die Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Wir sind uns der Sensibilität der Daten bewusst. Die Daten werden von den nach dem LVG zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen vertraulich behandelt.

Wir bedanken uns bereits im Vorhinein für Ihre wertvolle Mitarbeit zugunsten der Versorgungssicherheit.

Freundliche Grüsse

Christoph Hartmann
Delegierter für wirtschaftliche
Landesversorgung a.i.